

facultät vorgekommen sind; denn diese werden dadurch erst recht theuer werden, und ich glaube, wenn man den Zweck vollständig hätte erreichen wollen, so hätte die Fixation der Mitglieder eintreten müssen. Nun sagt zwar die Deputation, daß diese Fixation und die Staatsdienerschaft der Rechtspflege nachtheilig sei, weil sie die Behörde abhängig machen werde; indessen scheint diese Ansicht doch zu viel zu beweisen, indem sie zugleich gegen die Appellationsgerichte und das Oberappellationsgericht beweisen würde, was weder in unserm Sinne liegt, noch auch im Sinne der Deputation gelegen hat. Eine zweite Ausstellung, die ich gegen den Bericht zu machen habe, ist diese, in so fern die geehrte Deputation S. 277 des Berichts sagt, es liege im Interesse der Rechtspflege, daß das Gericht sich nicht mit andern Dingen befasse. Hier scheint aber das Gutachten sich selbst zu widersprechen; denn es ist hier wenigstens ein Spruchcollegium vorhanden, ein Ordinarius, zwei Professoren, und diesen, so wie den Beisitzern soll nachgelassen sein, academische Vorlesungen zu halten und bei Disputationen zu präsidiren, auch sollen sie zu Examinatoren ernannt werden. Also in dieser Beziehung leidet das Interesse der Rechtspflege auch. Einen dritten bedenklichen Punkt finde ich darin, daß mir doch die Stellung des Spruchcollegiums etwas precair scheint, wenigstens derer, die nicht in noch andern Amtsgeschäften stehen, indem es sich immer mehr herausstellen wird, daß die Richter sich gewöhnen, ihre Erkenntnisse selbst abzufassen. Es hat sich schon seit dem Jahre 1835 gezeigt, daß die Berspruchssachen in der Facultät, wenn ich nicht irre, um 400 bis 500 Nummern jährlich abgenommen haben, und wenn man also noch weiter geht, so werden der Facultät noch mehr Sachen entzogen werden, und es könnte dann doch später das Spruchcollegium in die precaire Lage dadurch kommen, welche auf dessen Unabhängigkeit nachtheilig wirken könnte, nicht allein aber auf dessen Unabhängigkeit, sondern auch auf die Kostenansätze, insonderheit, da ihm schon die Bagatell- und Administrativjustizsachen längst entzogen sind. In diesen Beziehungen kann ich mich also mit der Vorlage noch nicht einverstehen; wird jedoch eine Fixation des Einkommens der Mitglieder beschlossen, so könnte ich mich eher dazu bequemen, dafür zu stimmen.

Abg. Oberländer: In der Kammer bin ich nun schon aus der Unität wenigstens in die Minorität übergetreten; denn bei der Deputation war ich immer noch der Einzige, welcher sich gegen diese Neuerung erklärt hat. Ich kann sagen, daß ich auch bei der zweiten Verhandlung in der Deputation, und nach der nochmaligen Vernehmung mit den Herren Regierungscommissarien durchaus keiner andern Meinung geworden bin. Ich halte diese Aenderung erstens für kein Bedürfnis, zweitens aber glaube ich auch, daß dieselbe mit mehrfachen Nachtheilen verbunden ist. Es hat mich in der That gewundert, daß sich die Juristenfacultät dazu hergegeben hat, einen ihrer Integrität und eines ihrer wesentlichsten Rechte beeinträchtigenden Vertrag mit dem Ministerium abzuschließen; denn die Selbstständigkeit und Unbeschränk-

heit des Urtheils der academischen Lehrer in ihren Facultätsausprüchen ist eines der wesentlichsten Rechte der academischen Corporationen und der Professoren der deutschen Universitäten. Wenn man auch jetzt die Lehrer an den Universitäten nicht etwa alle für freisinnige Männer halten kann, so ist das deutsche Universitätswesen doch immer noch ein Anker für die politische Freiheit gewesen. Das hat insonderheit der deutsche Bund recht wohl gewußt, und deshalb seit den Reactionsjahren die Art an diese früher selbstständigen wissenschaftlichen Vereine gelegt, welche in dem Systeme der den Staat bildenden Gesellschaften als die höchsten und einflußreichsten Corporationen erschienen. Die Mitglieder der Juristenfacultät sind dem sächsischen Volke dafür verantwortlich, daß sie eines ihrer wesentlichsten Rechte aus den Händen gegeben haben. Bestand auch das wohlthätige uralte deutsche Institut der Versendung der Acten nach rechtlichem Erkenntniß an eine selbstständige Universitätscorporation nur noch in Trümmern, so war es ihre Schuldigkeit, auch diese Trümmer zu erhalten, und sie waren nicht befugt, dem sächsischen Volke dieses Recht durch einen abzuschließenden Vertrag vollends zu entziehen. Ich möchte wissen, was die alten Universitätslehrer, die auf ihre Rechte noch etwas hielten, z. B. Hommel, Biener, Allen und Andere dazu gesagt haben würden, wenn ihnen die Regierung ein solches Ansinnen gemacht hätte. Die neuern scheinen dergleichen Einflüssen zugänglicher zu sein. Da der Juristenfacultät die Bildung der Rechtsgelehrten anvertraut ist, so kann es uns nicht gleichgültig sein, ob sich die Mitglieder mit der Anwendung der Rechtswissenschaft im Leben und auf wirkliche Rechte fälle beschäftigen oder nicht. Von einseitigen Theoretikern, welche von der Praxis nichts vernehmen, welche von der lebendigen Verwendung der Theorie mit dem Leben nichts wissen, von solchen Leuten wollen wir unsere Söhne auf der Universität in der Rechtswissenschaft nicht unterrichten lassen. Das Rechtsprechen macht die Rechtslehrer erst vertraut mit der Rechtsanwendung, welche wiederum die besten Materialien zur Theorie liefert. Deshalb gilt mir insbesondere auch der Einwand nichts, daß durch das Rechtsprechen der Professoren die Zeit für ihre theoretischen Studien und ihre Vorlesungen verloren gehe, im Gegentheil ist das eben der wahre Quell, aus welchem sie schöpfen sollen, und sie können daher ihre Zeit gar nicht besser anwenden. Dazu kommt noch, daß ihnen in Vergleich gegen sonst jetzt auch viel weniger Zeit verloren geht; denn die Geschäfte der Facultät, in so fern sie das Rechtsprechen betreffen, sind gegen sonst nicht mehr so bedeutend; es werden bei weitem nicht mehr so viel Sachen zum Berspruch an die Facultät gesendet, indem theils viele Sachen jetzt nicht mehr an die Facultäten zum rechtlichen Erkenntniß versendet werden dürfen, theils die Richter erster Instanz jetzt viel mehr selbst erkennen, als früher. Ubrigens kann ich wohl sagen, daß ich mich der Facultät nicht wegen ihrer Urtheile, sondern trotz derselben annehme. Es mag wohl sein, daß die Richter der untern Instanz die Urtheile und Entscheidungen eben so gut verabsassen, wenn sie auch keine eigentlichen Gelehrten sind; aber es ist und bleibt ein Recht nicht nur dieser academischen Corporation, als Dicasterium Recht zu sprechen, sondern auch